

Fördergrundsätze Ausbildung in der Migration

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Landesregierung sieht, dass — selbst bei einem ausgeglichenen Ausbildungsstellenmarkt — immer wieder benachteiligte junge Menschen keine Chance auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz haben und für einige von ihnen auch die vorrangigen Fördermöglichkeiten der Sozialgesetzbücher nicht ausreichen. Sehr viele dieser jungen Menschen haben einen Migrationshintergrund. Der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung ist ein wichtiger Schritt zu ihrer Integration in Erwerbsleben und Gesellschaft. Das Programm „Ausbildung in der Migration“ des Hessischen Sozialministeriums (HSM) fördert deshalb aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze für Benachteiligte. Bewerberinnen und Bewerber im Rechtskreis SGB II werden durch das parallele Programm „Ausbildung statt Arbeitslosengeld II (AStA)“ gefördert.
- 1.2 Das vierte Handlungsfeld der Prioritätsachse B „Verbesserung des Humankapitals“ im „Operationellen Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013“ hat das Ziel „Sicherung der Erstausbildung und Schließung der Ausbildungslücke durch Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen“. „Ausbildung in der Migration“ trägt dazu bei, dieses Ziel zu erreichen.
- 1.3 Das Land Hessen und die Europäische Union verfolgen das Leitprinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern als Querschnittsziel (Gender Mainstreaming). Deswegen und nach SGB VIII sind nach sozialem Hintergrund, Lebensgeschichte und Geschlecht unterschiedliche Lebenslagen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen und geschlechtsspezifische Stereotype abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern. Dazu sollen eine geschlechtssensible und geschlechterdifferenzierende Didaktik entwickelt und angewandt und, wenn nötig, mädchen- und jungenspezifische Angebote, auch innerhalb einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, entwickelt werden.

2. Voraussetzungen der Förderung

- 2.1 Für die Förderung ist die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Landesförderung setzt zudem die Erfüllung der nachfolgenden formalen und inhaltlichen Voraussetzungen voraus.
- 2.2 Zielgruppe

Förderfähig sind Auszubildende mit benachteiligten Personen, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren Regelungen verfügen, nicht in eine betriebliche Erstausbildung vermittelt sind, keine Förderung in Berufsbildungsmaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten und nicht zum Rechtskreis SGB II gehören.

Eine Förderung nach §§ 77 ff. SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung), nach §§ 97 ff. SGB III (Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben), nach §§ 235 bis 239 SGB III (Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung; Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben), nach § 240 ff. SGB III (Förderung der Berufsausbildung), nach §§ 248 bis 250 SGB III (Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation) hat Vorrang vor der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen. Nicht gefördert werden Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund erzieherischer Defizite in Jugendheimen ausgebildet werden müssen.

Zür Zielgruppe gehören sozial benachteiligte, lernbenachteiligte und leistungsbeeinträchtigte (nicht aber in speziellen Maßnahmen besser förderbare schwer behinderte oder diesen gleichgestellte) Personen, die erhebliche Integrationsprobleme in die Berufswelt haben und deshalb während der Ausbildung einer besonderen Didaktik, Förderung und sozialpädagogischen Betreuung bedürfen. Besonderes Augenmerk gilt dabei jungen Menschen mit Migrationshintergrund, das heißt solchen, die selbst (oder zumindest ein Eltern- oder Großelternanteil) zugewandert sind (unabhängig von ihrer derzeitigen Staatsbürgerschaft); in begrenztem Umfang werden auch Personen ohne Migrationshintergrund aufgenommen.

2.3 Antragsberechtigte

Mögliche Zuwendungsempfänger sind qualifizierte Träger außerbetrieblicher Berufsausbildung (gemeinnützige Träger, Gebietskörperschaften sowie Bildungseinrichtungen von Kammern und Unternehmen).

- 2.4 Allgemeine Anforderungen an die antragsberechtigten Träger
Die Projektträger haben ihre besondere Qualifikation und Erfahrung mit der Zielgruppe nachzuweisen und ein Konzept vorzulegen, das unter anderem auch auf Integrations- und Gender-Aspekte sowie regionale Besonderheiten eingeht. Dabei ist der Leitfaden für die Antragstellung zu beachten.

Die Träger sind für eine ordnungsgemäße und möglichst betriebsnahe Durchführung der Ausbildung mit Praktika oder in kooperativer Form mit Unternehmen verantwortlich. Eine Ausbildung in zukunftsorientierten Berufen ist besonders erwünscht. Die Träger haben ihre Genderkompetenz kontinuierlich auszubauen und zu vertiefen.

Die Träger sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den die Landesförderung betreffenden Veranstaltungen des HSM zu entsenden.

- 2.5 Vermittlung der Bewerberinnen und Bewerber

Vermittlung und Feststellung der Zugehörigkeit zur Zielgruppe nach diesen Fördergrundsätzen erfolgen grundsätzlich durch die Agenturen für Arbeit. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Vermittlung von Bewerberinnen zu legen. Wenn in der vom Träger abgedeckten Region Stadtteilprojekte im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ gefördert werden, erfolgt die Akquise der Auszubildenden zusätzlich in Kooperation mit dem zuständigen Quartiersmanagement des Stadtteilprojekts. Eine aktuelle Feststellung der Benachteiligteneigenschaft durch das Jugendamt ist anzuerkennen. In Zweifelsfällen entscheidet das HSM.

- 2.6 Ausgestaltung der Projekte

Die Projekte sollen interkulturell angelegt sein. Der Anteil deutscher Auszubildender ohne Migrationshintergrund sollte $\frac{1}{4}$ der Gruppengröße in der Regel nicht überschreiten. Besondere Ausbildungsprojekte für junge Frauen sind erwünscht. Unterschiedliche Lebenslagen der jungen Menschen sind zu berücksichtigen, um Benachteiligungen abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern. Dies erfordert eine geschlechtssensible und geschlechterdifferenzierende Didaktik. Die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung ist durch Förderpläne individuell auf die Potenziale, Probleme und Qualifizierungsnotwendigkeiten der Betroffenen auszurichten. Wenn nötig, sollen mädchen- und jungenspezifische Angebote, auch innerhalb einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, entwickelt werden.

3. Umfang der Förderung

- 3.1 Die Projektförderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung. Der Festbetrag setzt sich zusammen aus einem Zuschuss zu:

- den Ausgaben für Ausbildungsvergütungen nach § 17 BBiG,
- den Ausgaben (bis maximal BAT III) für erforderliches Ausbildungs-, sozialpädagogisches und Lehrpersonal (auch spezielle Integrationsmaßnahmen auf Honorarbasis, gegebenenfalls auch in der Herkunftssprache),
- den erforderlichen Sach- und Verwaltungsausgaben einschließlich Ausgaben für modellhafte Bausteine und für Ausbildungsabschnitte im Ausland mit einer maximalen Dauer von sechs Monaten.

Die Förderung wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgaben- und Finanzierungsplans pro Ausbildungsplatz und -jahr pauschaliert. Der Festbetrag soll 12 700 Euro pro Ausbildungsplatz und -jahr nicht überschreiten.

- 3.2 Der Festbetrag wird für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer gewährt. Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden und verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur Wiederholungsprüfung, verlängert sich die Förderung entsprechend.
- 3.3 Eine Kofinanzierung durch Dritte, auch durch kooperierende Betriebe, ist erwünscht.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular bei der Investitionsbank Hessen (IBH), Abteilung Arbeitsmarkt/ESF-Consult Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden.

Die Anträge sollen bis zum 31. März eines Jahres (Datum des Eingangsstempels) eingegangen sein. Dem Antrag sind die Stellungnahmen der für die Vermittlung in Ausbildung zuständigen Agentur für Arbeit und gegebenenfalls des Jugend-

amtes beizufügen. Außerdem sind ein Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie ein Projektkonzept anzufügen. Im Konzept soll die Erfüllung der Voraussetzungen unter Nr. 2 dargelegt werden.

5. Bewilligung, Auszahlung

- 5.1 Ein Bewilligungsausschuss entwickelt unter Bewertung der Anträge nach den Kriterien Qualität, Kosten, Anteil an Migranten in der Region, Berufe und Chancengleichheit einen Bewilligungsvorschlag, über den das HSM entscheidet.
- 5.2 Die IBH bewilligt die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Landesmittel und Mittel aus dem ESF durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- 5.3 Nach Bescheiderteilung sind der IBH umgehend Kopien der registrierten Ausbildungsverträge und der Arbeitsverträge des Bildungspersonals zuzuleiten.
- 5.4 Die Förderung wird in Raten ausgezahlt. Die einzelnen Raten können nach begründetem Bedarf höchstens für zwei Monate im Voraus mit dem dafür vorgesehenen Formular abgerufen werden.
- 5.5 Die Zuwendung mindert sich bei vorzeitiger Beendigung von Ausbildungsverhältnissen, wenn der Platz nicht innerhalb von drei Monaten nachbesetzt wird, entsprechend. Fixkostenanteile können belassen werden. Die Neubesetzung eines vorzeitig freigewordenen Ausbildungsplatzes hat entsprechend den Fördergrundsätzen zu erfolgen.

Abweichungen von mehr als 50 Prozent von einzelnen Positionen des Finanzierungsplans bedürfen der Genehmigung der IBH, auch wenn die Gesamtausgaben sich dadurch nicht ver-

ändern. Bei Verringerung der Gesamtausgaben prüft die IBH, ob es erforderlich ist, deswegen den Festbetrag je Platz und Jahr zu reduzieren.

6. Verwendungsnachweis und Wirksamkeitsprüfung

- 6.1 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis mit Belegliste zu erbringen, dem die Prüfungsbescheinigungen für die Auszubildenden beizufügen sind. Der zahlenmäßige Nachweis ist ebenso wie die Belegliste entsprechend den Positionen des Ausgaben- und Finanzierungsplans zu gliedern.
- 6.2 Das HSM überprüft die Wirksamkeit seiner Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Vorgaben und Berichtspflichten sind von den Zuwendungsempfängern einzuhalten.
- 6.3 Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO sowie des Europäischen Rechnungshofs ist zu beachten.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 für alle darauf folgenden Programmstarts in Kraft. Teil II Nr. 3 (Ausbildung in der Migration) der Richtlinien des Hessischen Sozialministeriums zur Förderung der Berufsausbildung von Benachteiligten vom 11. August 2005 bleibt für Programmstarts vor dem 1. Januar 2008 bis zum Abschluss der Förderung in Kraft.

Wiesbaden, 19. April 2008 **Hessisches Sozialministerium**
IV 2 B — 55 c 1200

— Gült.-Verz. 95, 340 —

StAnz. 19/2008 S. 1247

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

411

DARMSTADT

Prüfungsordnung für amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten in Hessen

Vom 18. Februar 2008

Aufgrund der Vorschriften des Anhangs I Kapitel IV Buchst. B VO (EG) Nr. 854/2004 und des § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 und 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt folgende

Prüfungsordnung für amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten in Hessen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungs- und Ausbildungsbehörden
- § 3 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen
- § 4 Einstellung

II. Ausbildung

- § 5 Ausbildung
- § 6 Inhalt der Ausbildung
- § 7 Beurteilung

III. Prüfung

- § 8 Errichtung des Prüfungsausschusses
- § 9 Zusammensetzung
- § 10 Befangenheit
- § 11 Vorsitz
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Verschwiegenheit

IV. Vorbereitung der Prüfung

- § 14 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 15 Prüfungstermine
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Zulassung

V. Durchführung der Prüfung

- § 17 Prüfungsziel
- § 18 Gliederung der Prüfung
- § 19 Prüfungsaufgaben
- § 20 Prüfung Behinderter
- § 21 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 22 Leitung und Aufsicht
- § 23 Ausweispflicht und Belehrung
- § 24 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 25 Rücktritt und Nichtteilnahme
- § 26 Bewertung
- § 27 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Nicht bestandene Prüfung

VI. Wiederholungsprüfung

- § 30 Wiederholungsprüfung

VII. Schlussvorschriften

- § 31 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 32 Prüfungsunterlagen
- § 33 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Ausbildung und Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten im Lande Hessen.

§ 2

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

(1) Einstellungsbehörden und Ausbildungsbehörden sind die Landräte/Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung/§ 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine geeignete Amtstierärztin/einen geeigneten Amtstierarzt als Ausbildungsleiter.